

beglaubigte Abschrift

UK

32

vollstreckbare Ausfertigung



Dietmar Schätzle
Gerichtsvollzieher (b)
17. MRZ. 2000
DH I 200
DR II

URKUNDE

DER NOTARIN

ANTJE JARZOMBSKI

IN CHEMNITZ

K A U F V E R T R A G

Heute, den 01.09.1997 ,
- ersten September neunzehnhundertsiebenundneunzig -

erschienen vor mir, Antje Jarzombki,
Notar in Chemnitz,
in der Amtsstelle in 09111 Chemnitz, An der Markthalle 6:

Als V e r ä u ß e r e r

1. Frau Manuela Engelhardt
dienstansässig in 09322 Penig, Mühlgraben 18

nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als
Bevollmächtigte für die Stadt Penig aufgrund der im
Original vorliegenden und zur Niederschrift genommenen
Vollmacht vom 29.08.1997 des Bürgermeisters der Stadt
Penig und vorbehaltlich der Genehmigung der
Rechtsaufsichtsbehörde.

als E r w e r b e r

2. Frau Marion Kempen
dienstansässig in 78244 Gottmadingen, Gartenstraße 5

nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als
alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der
Firma HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH mit dem
Sitz in 78244 Gottmadingen, Gartenstraße 5.

Hierzu bescheinige ich, die Notarin, im Sinne des § 21 BNotO aufgrund Einsicht in den mir vorgelegten beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichtes Singen vom 08.07.1997, daß Frau Marion Kempen berechtigt ist, die unter HR B 699 eingetragene Gesellschaft allein zu vertreten.

Die Erschienenen wiesen sich zur Person durch Vorlage ihrer mit Lichtbild versehenen Personalausweise aus.

Die Vertragsparteien entbinden den Notar von der Pflicht zur Grundbucheinsicht aufgrund der territorialen Entfernung. Sie bestanden trotz Hinweis auf die damit verbundenen Gefahren auf sofortige Beurkundung.

Zur Beurkundung lag ein Grundbuchauszug vom 26.06.1997 vor.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich bei gleichzeitiger Anwesenheit ihren Erklärungen gemäß folgenden

K a u f v e r t r a g:

§ 1

Grundbuchstand und Vorbemerkungen

Im Grundbuch des Amtsgerichtes Hainichen Grundbuchamt Rochlitz, der Gemarkung Penig, Blatt 565 ist folgender Grundbesitz vorgetragen:

Lfd. Nr. 5

Flurstück Nr. : 108

Größe : 3810 qm

gelegen in Penig, Chemnitzer Straße 9 und 11

Eingetragener Eigentümer ist die Stadt Penig.

Der Vertragsgegenstand ist bebaut mit zwei Wohnhäusern und Nebengebäuden.

Zum nachstehend betreffenden Vertragsgegenstand liegt die Abschrift des Verkaufsbeschlusses gemäß Sächsischer Gemeindeordnung des Stadtrates der Stadt Penig Nr. 07/17 vom 19.06.1997 vor.

In den Abteilungen II und III des Grundbuches sind zur Zeit folgende Belastungen eingetragen:

Abteilung II:

Lfd. Nr. 4 Ein Sanierungsverfahren wird durchgeführt

Abteilung III:

Lfd. Nr. 1 400.000,00 M Hypothek für ein Darlehn der Landesversicherungsanstalt Sachsen zu Dresden mit 12 % Zinsen jährlich, brieflos mit Löschungsvormerkung;

Die Belastung in Abt. II wird vom Erwerber übernommen.

Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt sich als Treuhandauftrag die Löschungsbewilligung bzw. Pfandfreigabe hinsichtlich der Belastung unter vorstehender Nummer 1 einzuholen.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen hiermit die Löschung der vorstehenden Belastungen.

§ 2

Vertragsgegenstand

Die Stadt Penig

- nachfolgend " der Veräußerer" genannt -
veräußert an

die Firma HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH

- nachfolgend "Erwerber" genannt -

zum Alleineigentum

aus dem in Paragraph 1 dieser Urkunde näher bezeichneten Flurstück 108, vorbehaltlich amtlicher Vermessung und der in einer Nachtragsurkunde zu erklärenden Messungsanerkennung und Auflassung, eine den Vertragsteilen nach Lage und Größe in der Natur genau bekannte, bebaute Teilfläche von ca. 1.500 qm, die in der dieser Urkunde beigehefteten Planskizze, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde bildet, farbig umrandet eingezeichnet ist, mit allen Rechten und Pflichten, gesetzlichen Bestandteilen und Zubehör,

- nachfolgend "Vertragsbesitz" genannt -.

Die Vermessung wird durch den Veräußerer beantragt.
Die Kosten der Vermessung und Vermarkung trägt der Erwerber.

Der Veräußerer verpflichtet sich, unverzüglich nach Vorliegen den Veränderungsnachweis bzw. im Falle des Vollzuges der grundbuchamtlichen Teilung im Eigenbesitz, dem amtierenden Notar einen Grundbuchauszug nebst aktueller Flurkarte zur Beurkundung der Messungsanerkennung und Auflassung zu übergeben.

Der Erwerber verpflichtet sich, den Vertragsbesitz abzunehmen.

Der Veräußerer verpflichtet sich, das Grundstück in den Abteilungen II und III des Grundbuches frei von Belastungen zu liefern, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Kaufpreis

1. Der Kaufpreis beträgt DM 185.000,00
- einhundertfünfundachtzigtausend Deutsche Mark -

Der Kaufpreis ist ein Festpreis.

Der Käufer zahlt auch die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens und für die Bearbeitungsgebühren in Höhe von 1.000,00 DM, die mit dem Kaufpreis fällig sind.

2. Wegen der Kaufpreiszahlung unterwirft sich der Erwerber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Notar wird ermächtigt, vollstreckbare Ausfertigungen der Urkunde ohne Nachweis der die Fälligkeit begründenden Tatsachen zu erteilen, ohne daß damit eine Beweislastumkehr erfolgt.

3. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt dem Veräußerer auch bei nachstehender Stundung des Kaufpreises vorbehalten. Auch bleibt dem Veräußerer die Geltendmachung eines Verzugs- schadens - wie auch eines anderweitigen Schadenersatz- anspruches unbenommen. Der § 454 BGB wird abbedungen.

4. Der gesamte - bis zur Fälligkeit nicht zu verzinsende - Kaufpreis ist innerhalb von 4 Wochen, jedoch nicht vor Besitzübergang, zur Zahlung fällig (Eingang auf dem Konto), nachdem der Notar, wozu er hiermit beauftragt wird, den Vertragsteilen das Vorliegen nachstehender Voraussetzungen mitgeteilt hat (Datum des Schreibens), daß

- a) die Auflassungsvormerkung für den Erwerber im Rang nach den in Paragraph 1 bezeichneten Rechten im Grundbuch eingetragen ist. Rechte, die mit Zustimmung des Erwerbers eingetragen werden, dürfen im Rang vorgehen.
- b) für alle der Vormerkung im Range vorgehenden Belastungen müssen, soweit sie nicht nach Maßgabe dieses Vertrages bestehen bleiben dürfen, zum Grundbuchvollzug geeignete Lösungsunterlagen vorliegen ggf. unter Auflagen, die aus dem Kaufpreis erfüllbar sind.
Sind dem Notar solche Auflagen gemacht worden, hat der Erwerber, wenn die übrigen Fälligkeitvoraussetzungen vorliegen, diese von den Gläubigern geforderten, vom Notar mitgeteilten Ablösungsbeträge unter Anrechnung auf den Kaufpreis an die Grundpfandrechtsgläubiger des Veräußerers zu zahlen.
- c) die für diesen Vertrag erforderlichen behördlichen und rechtsgeschäftlichen Genehmigungen vorliegen, insbesondere die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung, dem Grundstücksverkehrsgesetz und die Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB und § 8 Bauordnung.

Der Kaufpreis ist aber nicht vor dem Tage des Besitzüberganges fällig.

Soweit der Kaufpreis dem Veräußerer gebührt, ist er bei Fälligkeit mit schuldbefreiender Wirkung auf das Konto Nr. 3110001038, BLZ 87051000 bei der Kreissparkasse Mittweida oder Konto-Nr. 186620461, BLZ 87096124 bei der Volksbank Mittweida zu überweisen.

5. Rückständige Kaufpreisbeträge sind vom Tage der Fälligkeit an bis zum Tage des Zahlungseinganges mit jährlich 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der

34A

Hauptsache fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen, ebenso nicht der Nachweis eines geringeren Schadens.

Ist der Kaufpreis bis zum Besitzübergang noch nicht zur Zahlung fällig, so ist er ab Besitzübergang mit 8 % p. a. zu verzinsen.

6. Der Erwerber kann die Rechte aus diesem Vertrag vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises und der Grunderwerbssteuer nur mit Zustimmung des Veräußerers abtreten, die Verpfändung für Sicherungszwecke ausgenommen.
7. Die Vertragsteile weisen den Notar an, unter der gegenseitigen Verpflichtung, selbst keine Anträge ohne die Zustimmung des anderen Vertragsteiles zu stellen, diese Urkunde dem Grundbuchamt zur Eintragung des Eigentumsübergangs erst dann vorzulegen, wenn ihm die Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen nachgewiesen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen einer diesamtlichen Auflassungsurkunde, nur im Auszug, ohne Auflassungserklärung erteilt werden.

§ 4

Vormerkung, Auflassung, Grundbucheintragungen

1. Auflassungsvormerkung

Zur Sicherung des Anspruches des Erwerbers auf Verschaffung des Eigentums am Vertragsbesitz bewilligt der Veräußerer und beantragt der Erwerber die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB für den Erwerber im Rang nach den in Paragraph 1 aufgeführten Belastungen.

Der Erwerber bewilligt und beantragt bereits heute die Löschung dieser Vormerkung Zug um Zug mit Vollzug der Auflassung im Grundbuch, vorausgesetzt, daß inzwischen keine Eintragungen ohne Zustimmung des Erwerbers erfolgt

sind.

2. Die Vertragsteile verpflichten sich, nach Vermessung und Vorliegen des katasteramtlichen Veränderungsnachweises und der vollständigen Zahlung des Kaufpreises die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen sowie das Messungsergebnis anzuerkennen und die entsprechende Kaufpreisberichtigung zu erklären.

Beide Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit den Notar bzw einen von ihm beauftragten Mitarbeiter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Auflassung namens beider Vertragsparteien zu erklären, entgegenzunehmen und die Messung anzuerkennen, sowie alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, die zur Eigentumsumschreibung auf den Erwerber erforderlich sind.

Der Veräußerer verpflichtet sich, eine Zuwegung für die im Lageplan "rot" schraffierten Teile des Vertragsgegenstandes durch Eintrag einer Baulast bzw. einer anderen Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen.

3. Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar hiermit unwiderruflich die Löschung der Vormerkung gegenüber dem Grundbuchamt zu bewilligen und zu beantragen und alle hierfür geeignete Erklärungen abzugeben, wenn - was das Grundbuchamt allerdings nicht zu prüfen hat -

- der Veräußerer dem Notar schriftlich mitgeteilt hat, daß der Kaufpreis trotz Fälligkeit nicht geleistet wurde und daß er aus diesem Grunde vom Vertrag zurückgetreten ist oder der Veräußerer oder der Erwerber in Ausübung eines im Vertrag vorbehaltenen Rücktrittsrechtes vom Vertrag zurückgetreten ist und dies dem Notar schriftlich mitgeteilt wurde,

- der Notar dem Erwerber durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Erwerbers auf die bevorstehende Löschung hingewiesen hat und
- der Erwerber hierauf nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Absendung des Schreibens des Notars schriftlich gegenüber dem Notar widersprochen hat und die Zahlung des Kaufpreises durch Bankbestätigung oder Quittung des Veräußerers nachweist. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Widerspruchs- und Nachweisschreibens beim Notar maßgeblich. Der Nachweis einer Teilzahlung ist unerheblich.

4. Es wird gebeten, den Beteiligten und dem Notar Vollzugsmitteilung zu geben.

5. Die Vertragsbeteiligten stimmen allen Löschungen und Rangänderungen von etwa bestehenden, vom Erwerber nicht übernommenen, Belastungen im Grundbuch zu.

§ 5

Besitzübergang

1. Die Übergabe des Vertragsbesitzes erfolgt am 01. des der nach Eintragung der Auflassungsvormerkung folgenden Monats, aber nicht vor dem 31.03.1998, so wie er steht und liegt.

Von diesem Zeitpunkt an gehen die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere die Gefahr eines zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Erwerber über.

2. Die Nutzungen des Vertragsbesitzes gebühren dem Erwerber vom Zeitpunkt des Besitzüberganges an. Vom gleichen Zeitpunkt an hat er die Grundsteuer und sonstige laufende Lasten zu tragen, ebenso obliegt ihm die Verkehrsicherungspflicht. Laufende Grundstückslasten, die bei Besitzübergang

rückständig sein sollten, hat der Veräußerer unverzüglich wegzufertigen.

§ 6

Vermietung, Verpachtung

Der Vertragsbesitz ist mit 5 der 8 Wohnungseinheiten vermietet. Der Veräußerer wird dem Erwerber die schriftlichen Mietverträge vorlegen und den Inhalt der Mietvereinbarungen bekanntmachen. Der Erwerber duldet das Fortbestehen der Mietverhältnisse.

Außerdem werden zur Zeit Räume in einem Gebäude und in den Nebengebäuden durch den städtischen Bauhof genutzt.

Diese unentgeltliche Nutzung wird bis längstens 30.06.1998 fortgesetzt und vom Erwerber geduldet.

§ 7

Investitionen, Rückübertragungspflicht, Vertragsstrafen

Der Erwerber verpflichtet sich auf dem Kaufgegenstand folgendes Vorhaben zu verwirklichen:

1. Der Käufer sagt zu, ein Wohn- und Geschäftszentrum zu errichten, durch Sanierung.

Der Zeitraum für diese Investition beträgt 60 Monate nach Klärung der Mietverhältnisse bzw. Zustimmung der Mieter zur Sanierung.

2. Werden die zu gesagten Maßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt oder wird hiervon wesentlich abgewichen, verpflichtet sich der Käufer zur Rückübertragung des Kaufgegenstandes.

Der Käufer ist zur Rückübertragung des Kaufgegenstandes nicht verpflichtet, wenn das Vorhaben nachhaltig begonnen worden ist und seine Nichtdurchführung oder wesentliche Änderung auf dringende betriebliche Erfordernisse

349

zurückzuführen ist oder Umstände eingetreten sind, die der Käufer nicht zu vertreten hat.

Der Verkäufer entscheidet auf Antrag des Käufers nach billigem Ermessen über eine Verlängerung der Frist für die Durchführung der Investitionsmaßnahmen.

[A large diagonal line is drawn across the page, likely indicating a signature or a mark.]

3. Zur dinglichen Sicherung der Verpflichtung des Käufers zur Rückübertragung bewilligt der Käufer und beantragt der Verkäufer unmittelbar nach der Eintragung des Käufers als Eigentümer eine Rückauflassungsvormerkung zugunsten des Verkäufers im Grundbuch an rangbereitetester Stelle einzutragen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, mit seiner Rückauflassungsvormerkung hinter Grundpfandrechte die der Kaufpreisfinanzierung und der Finanzierung der Baumaßnahmen dienen, im Rang zurückzutreten.

Desweiteren verpflichtet sich der Verkäufer der Löschung dieser Rückauflassungsvormerkung umgehend formgerecht zuzustimmen, nachdem ihm die Einhaltung der Investitionsverpflichtungen nachgewiesen wurde.

Der Erwerber sagt zu, seinem Rechtsnachfolger bei einem Eigentumswechsel die vorstehenden Verpflichtungen aufzuerlegen und seinem Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten.

§ 8

Gewährleistung, Belastungen

1. Dem Erwerber sind die Größe, die Beschaffenheit und die Güte des Grundstückes bekannt. Der Veräußerer haftet für ungehinderten Besitz- und lastenfreien Eigentumsübergang, ausgenommen der in dieser Urkunde übernommenen Rechte und Belastungen sowie andere öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.

Der Veräußerer versichert darüber hinaus, daß
- ihm nichts bekannt darüber ist, daß bezüglich des Vertragsbesitzes Anträge nach der Verordnung über die

Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche gestellt sind,

- etwa auf dem Grundstück stehenden Gebäude, Baulichkeiten, baulichen Anlagen und Anpflanzungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind, soweit sie nicht im Vertrag aufgeführt sind,
- Nutzungs- oder Mitbenutzungsrechte nach dem Zivilgesetzbuch der DDR am Vertragsbesitz nicht bestehen, soweit sie nicht in diesem Vertrag aufgeführt oder übernommen wurden.

2. Eine weitere Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängel erfolgt nicht, soweit nicht zwingende Gewährleistungsvorschriften dem entgegenstehen.

Insbesondere haftet der Veräußerer nicht für das Nichtbestehen von im Grundbuch nicht eingetragenen altrechtlichen Dienstbarkeiten sowie von sog. Altlasten, d. h. Schadstoffen im Boden. Er versichert aber zugleich, daß ihm vom Bestehen solcher Rechte und Altlasten nichts bekannt ist. Ferner haftet er nicht für die Freiheit von Baulasten, die ihm allerdings nicht bekannt sind.

3. Besondere Eigenschaften des Vertragsbesitzes werden nicht zugesichert. Gehaftet wird daher nicht für die Richtigkeit des im Grundbuch eingetragenen Flächenmaßes, für Ertrags- und Verwendungsfähigkeit des Vertragsobjektes. Hierzu versichert der Veräußerer nur, daß ihm wesentliche, für den Erwerber nicht erkennbare Mängel nicht bekannt sind.

§ 9

Erschließungskosten

Hinsichtlich der Pflicht zur Tragung der Kosten für Erschließungsanlagen im weitesten Sinne vereinbaren die Vertragsschließenden, daß der Tag der Besitzübergabe auch der Stichtag für die Tragung dieser Kosten sein soll.

§ 10

Kosten und Steuern

Die Kosten der Beurkundung und der Durchführung des Vertrages, sowie die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergebenden Steuern trägt der Erwerber.

Die Kosten eventueller Lastenfreistellung trägt der Veräußerer.

Die Vertragsbeteiligten wurden darauf hingewiesen, daß Veräußerer und Erwerber nach dem Gesetz für die Notar- und Gerichtskosten sowie für die Grunderwerbssteuer ungeachtet der vorstehend getroffenen Vereinbarungen als Gesamtschuldner haften.

§ 11

Bestimmungen über die Wirksamkeit und Vollzug

1. Die Vertragsteile beauftragen den Notar, für den Vollzug des Vertrages zu sorgen. Er wird ermächtigt, erforderliche Genehmigungen, Negativzeugnisse, Freistellungsunterlagen und Löschungen einzuholen und entgegenzunehmen, Erklärungen abzugeben, Eintragungsanträge - auch teilweise und getrennt von einander - zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen.

2. Mit der Vorlage zum Grundbuchamt gelten alle in dieser Urkunde enthaltenen Vollzugsanträge als vom amtierenden Notar gem. § 15 GBO gestellt.

3. Alle behördlichen und rechtsgeschäftlichen Genehmigungen sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Vertragsteilen gegen über als mitgeteilt gelten und rechtswirksam sein.

4. Das gilt nicht für die Versagung von Genehmigungen oder deren Erteilung unter Bedingungen sowie für beschwerende Bescheide.

Diese sollen den Vertragsbeteiligten direkt zugestellt und dem Notar in Abschrift mitgeteilt werden.

§ 12

Hinweise

Die Erschienenen bekennen, vom Notar hingewiesen worden zu sein,

- auf Voraussetzungen und den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges, insbesondere daß die Eigentumsüberschreibung im Grundbuch erst bei Vorliegen der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie der erforderlichen Genehmigungen und Freistellungserklärungen sowie nach Zahlung der mit diesem Vertrag verbundenen Kosten erfolgen kann.
- auf die Haftung des Vertragsbesitzes für Rückstände an öffentlichen Abgaben und Lasten sowie für Erschließungskosten,

- darauf, daß diese Urkunde die getroffenen Vereinbarungen vollständig und richtig enthalten muß, damit die Wirksamkeit des Vertrages gewährleistet ist,
- darauf, daß etwaige Miet- und Pachtrechte durch den Eigentumswechsel nicht berührt werden und die Geltendmachung von Eigenbedarf beschränkt sein kann sowie Wohnungsbindung bestehen kann,
- darauf, daß der Vertrag solange schwebend unwirksam ist, bis die erforderlichen rechtsgeschäftlichen und behördlichen Genehmigungen erteilt worden sind, insb. die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO),
- daß im Genehmigungsverfahren nach der GVO, insbesondere zum Vorliegen von vermögensrechtlichen Ansprüchen Dritter am Vertragsbesitz Stellung genommen wird und auf das Versagen der Genehmigung bei entsprechend angemeldeten Ansprüchen, auf die Rechtsfolgen der Versagung und des möglichen Widerrufs einer Genehmigung,
- auf die gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsregelungen und auf die möglichen Rechtsfolgen eines vereinbarten Gewährleistungsausschlusses und darauf, daß die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel nicht ausgeschlossen werden kann,
- daß der Notar keine Gewähr für die steuerlichen Auswirkungen des vereinbarten Vertragsinhaltes übernimmt und eine Beratung darüber durch ihn nicht erfolgen kann und nicht erfolgte ,
- auf die Möglichkeit der Vertragsteile, sich über die gegenwärtige städtebauliche und baurechtliche Situation beim zuständigen Bauamt und über eventuelle Baulasten zu informieren, insbesondere durch Ein-

sicht in das Baulastenverzeichnis,

- auf den Vertrauenscharakter von Kaufpreiszahlungen und Verwendungen auf den Vertragsbesitz vor grundbuchamtlichen Vollzug und auf entsprechende Sicherungsvereinbarungen, insbesondere auf Alternativmöglichkeiten der Kaufpreiszahlung und dingliche Sicherungen, sowie auf die Möglichkeit einer Vereinbarung einer Nutzungsentschädigung gemäß § 452 BGB bei vorzeitiger Übergabe des Vertragsbesitzes,
- daß abweichend vom BGB, Mitbenutzungsrechte sowie Eigentum Dritter an Gebäuden, Baulichkeiten und Anpflanzungen nach dem Zivilgesetzbuch der DDR am Vertragsbesitz bestehen können, was nicht im Grundbuch ersichtlich sind.

§ 13

Abschriften und Ausfertigungen

Von dieser Urkunde sollen Abschriften erhalten:

Jeder Vertragsteil,
das Finanzamt - Grunderwerbssteuerstelle -,
der Gutachterausschuß,
das Landratsamt/Stadtverwaltung,

beglaubigte Abschriften erhalten:
das Grundbuchamt (bei Vormerkung mit und ohne Auflassung)

Ausfertigungen erhalten:
die Vertragsteile nach Vollzug dieser Urkunde.

Stz
363

Diese Niederschrift nebst allen Anlagen wurde den
Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, der
Lageplan zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt
und wie folgt unterschrieben:

Manda Ef

D. V. 2 pe

[Handwritten signature]